

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 28

Inhalt: Bekanntmachung über Druckfarbe. S. 128. — Bekanntmachung über Druckfarbe. S. 124.

(Nr. 5708) Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Erhebungen über die Vorräte von Druckfarben und von solchen Stoffen anzuordnen, welche zum Anreiben oder Verschneiden von Druckfarben geeignet sind, soweit sich diese Stoffe in Gewahrsam von Verbrauchern von Druckfarben befinden. Er kann weiter anordnen, daß über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckfarben und von Stoffen der bezeichneten Art, soweit diese Stoffe an Verbraucher von Druckfarben geliefert werden, Buch zu führen und Anzeige an eine von ihm zu bestimmende Stelle zu erlassen ist.

§ 2

Zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten kann der Reichskanzler den an dem Verkehr mit Gegenständen der genannten Art Beteiligten Beiträge auferlegen.

§ 3

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Die Verordnung tritt am 16. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich